

LEBENSWERTE STÄDTE DURCH ANGEMESSENE GESCHWINDIGKEITEN – EINE NEUE KOMMUNALE INITIATIVE FÜR STADTVERTRÄGLICHEREN VERKEHR

Die Städte und Gemeinden in Deutschland stehen beim Thema Mobilität und Verkehr vor großen Herausforderungen. Eine stadt- und umweltverträgliche Gestaltung der Mobilität ist Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit der Städte.

Lebendige, attraktive Städte brauchen lebenswerte öffentliche Räume. Gerade die Straßen und Plätze mit ihren vielfältigen Funktionen sind das Aushängeschild, das Gesicht der Städte. Sie prägen Lebensqualität und Urbanität.

Diesen Anspruch mit den Mobilitäts-, Erreichbarkeits- und Teilhabeerfordernissen von Menschen und Wirtschaft zu vereinbaren, ist eine zentrale Aufgabe.

Ein wesentliches Instrument zum Erreichen dieses Ziels ist ein stadtverträgliches Geschwindigkeitsniveau im Kfz-Verkehr auch auf den Hauptverkehrsstraßen. Dort produziert der Autoverkehr in den Städten seine höchste Verkehrsleistung. Dort verursacht er aber auch die meisten negativen Auswirkungen – von den Lärm- und Schadstoffbelastungen für die dort lebenden Menschen über die Unfallgefahren bis zum Flächenverbrauch. Seit langem wissen wir, dass im Hinblick darauf eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h erhebliche positive Auswirkungen haben würde:

- **Die Straßen werden wesentlich sicherer**, gerade für die besonders Gefährdeten, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad unterwegs bzw. mobilitätseingeschränkt sind.
- **Die Straßen werden leiser** – und das Leben für die Menschen, die an diesen Straßen wohnen, deutlich angenehmer und gesünder.
- Bei Gewährleistung eines guten Verkehrsflusses **kann auch die Luft in den Straßen sauberer werden**, was allen zu Gute kommt, die hier unterwegs sind.
- **Die Straßen gewinnen ihre Funktion als multifunktionale Orte zurück**, die mehr sind als Verbindungen von A nach B.
- Und schließlich: **die Straßen werden wieder lesbarer**, Regeln einfacher und nachvollziehbarer (kein Flickenteppich mehr), das Miteinander wird gestärkt, der Schilderwald gelichtet.

Die Leistungsfähigkeit für den Verkehr wird durch Tempo 30 nicht eingeschränkt, die Aufenthaltsqualität dagegen spürbar erhöht. Und auf die Länge des Straßennetzes bezogen ist Tempo 30 in den allermeisten Städten ohnehin schon längst die Regel und nicht mehr die Ausnahme. Dies heißt auch: Tempo 30 ist eine Maßnahme für die Städte und Gemeinden und die Menschen, die dort wohnen - es ist keine Maßnahme, die sich gegen den Autoverkehr richtet.

Deshalb muss das Straßenverkehrsrecht zulässige Höchstgeschwindigkeiten innerorts (30 km/h als Regel, andere Geschwindigkeiten je nach örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen als Ausnahme) neu regeln. Die Kommunen haben immer noch nicht die Möglichkeit zu entscheiden, wann und wo Geschwindigkeiten flexibel und ortsbezogen angeordnet werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit muss endlich überall über die zuständigen Straßenverkehrsbehörden so angeordnet werden können, wie es unter Abwägung aller relevanten umwelt-, verkehrs- und städtebaubezogenen Belange angemessen ist. Dies nutzt den Städten, erweitert ihre Gestaltungsfreiheit und öffnet ihre Entwicklung in Richtung mehr Lebendigkeit, Lebensqualität und Nachhaltigkeit.

Die Städte und Gemeinden brauchen einen neuen straßenverkehrsrechtlichen Rahmen, der es ihnen ermöglicht, Tempo 30 als verkehrlich, sozial, ökologisch und baukulturell angemessene Höchstgeschwindigkeit dort anzuordnen, wo sie es für sinnvoll erachten - auch für ganze Straßenzüge im Hauptverkehrsstraßennetz und ggf. auch stadtweit als neue Regelhöchstgeschwindigkeit.

Diese Forderung ist alles andere als radikal – sie ist anderswo in Europa längst umgesetzt und bewegt sich auch in Deutschland in einem Umfeld von aktuellen politischen Positionierungen, die die Dringlichkeit dieser Anpassung des Rechtsrahmens unterstreichen:

- Der **Deutsche Bundestag** hat am 17.01.2020 in seiner mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen angenommenen **Entschließung „Sicherer Radverkehr für Vision Zero im Straßenverkehr“** einen eindeutigen Auftrag an den Bund formuliert, den Kommunen die Möglichkeit zu eröffnen, von der innerörtlichen Regelhöchstgeschwindigkeit von 50 km/h nach eigenem Ermessen auch auf Hauptverkehrsstraßen abzuweichen, wenn es den stadtpolitischen Zielen dient. So wird in der Entschließung u. a. gefordert, *„es Kommunen durch eine Veränderung der gesetzlichen Vorgaben zu erleichtern, innerorts die Geschwindigkeitsbegrenzung von Tempo 30 km/h für ganze Straßen unabhängig von besonderen Gefahrsituationen anzuordnen“*.
- Die **Verkehrsministerkonferenz der Länder (VMK)** hat am 16.04.2021 zum Tagesordnungspunkt **„Sicherheit und Attraktivität des Fußverkehrs“** den Bund einstimmig aufgefordert, die in einer Ad-Hoc-AG der VMK erarbeiteten Vorschläge *„im Rahmen einer zeitnahen Novellierung des Rechtsrahmens, insbesondere von StVO, der VwV-StVO und Straßenverkehrsgesetz, in Abstimmung mit den Ländern ggf. zu berücksichtigen“*. Zu diesen Vorschlägen gehört u. a. eine Ergänzung des § 39 StVO (*„Innerhalb geschlossener Ortschaften ist auch auf Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von weniger als 50 km/h zu rechnen“*) und ein Modellversuch zur Umkehrung der Regelgeschwindigkeit innerorts von 50 km/h auf 30 km/h.

- Das **Bundeskabinett** hat seiner Sitzung am 23.04.2021 einen neuen **Nationalen Radverkehrsplan (NRVP)** beschlossen, u. a. mit der Feststellung, dass es bedeutsam ist, *„in Mischverkehren Geschwindigkeitsunterschiede zwischen den Verkehrsteilnehmenden zu reduzieren“*. Damit liefert der Bund eine weitere Begründung, Tempo 30 auch im Hauptverkehrsstraßennetz anzuordnen.
- Das am 29.04.2021 veröffentlichte **Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz des Bundes** formuliert zudem einen klaren Handlungsauftrag an den Bund: Er muss so rasch wie möglich alle zur Verfügung stehenden rechtlichen Maßnahmen ergreifen, um auch die Mobilitäts- und Verkehrswende voranzutreiben. Auch wenn niedrigere innerörtliche Höchstgeschwindigkeiten nur in geringem Umfang direkten Einfluss auf die CO₂-Emissionen haben: Sie sind ein zentrales Element einer Stadtverkehrspolitik, die die Nutzung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes stärken und damit auch die klimaschädlichen Auswirkungen des Autoverkehrs verringern will.

Bei der Forderung, die Handlungsspielräume der Städte bei der Anordnung von Tempo 30 im Hauptverkehrsstraßennetz der Städte zu vergrößern, geht es nicht um eine undifferenzierte und pauschale Maßnahme. Die Änderung des Rechtsrahmens soll deshalb durch ein vom Bund gefördertes und zentral evaluiertes **Modellvorhaben** in mehreren Städten begleitet werden. Das Modellvorhaben ermöglicht, verschiedene Aspekte vertieft zu untersuchen, die genauerer Betrachtung bedürfen. Das hilft, bei der Anwendung des neuen Rechtsrahmens etwaige negative Begleiteffekte der Neuregelung minimieren zu können bzw. ggf. rechtlich nachzusteuern. Das Modellvorhaben kann u. a. folgende Themen umfassen:

- Der **straßengebundene ÖPNV** darf durch niedrigere zulässige Höchstgeschwindigkeiten im Hauptverkehrsstraßennetz nicht signifikant benachteiligt werden. Es soll untersucht werden, in welchem Umfang solche Nachteile auftreten (z. B. Reisezeit, Auswirkungen auf betriebliche Kosten) und mit welchen Maßnahmen sie kompensiert werden können.
- Auf vielen Hauptverkehrsstraßen kann aus Platzgründen nicht oder nur mit erheblichem zeitlichem Vorlauf eine ausreichend dimensionierte separate **Radverkehrsinfrastruktur** geschaffen werden. Die Anordnung von Tempo 30 kann hier (auch als Zwischenlösung) bei Mischverkehr bzw. nicht ausreichenden Infrastrukturangeboten (z. B. Schutzstreifen) die Sicherheit erhöhen. Dazu fehlt es aber bislang an belastbaren Untersuchungen.
- Tempo 30 im innerörtlichen Hauptverkehrsstraßennetz soll nicht zu **Verdrängungseffekten** mit einer erhöhten Belastung untergeordneter Straßen führen. Besondere Bedeutung hat deshalb ein störungsarmer Verkehrsfluss. Es können ggf. aber auch ergänzende regulierende Maßnahmen im Nebennetz sinnvoll sein (z. B. Höchstgeschwindigkeiten < 30 km/h, Umgestaltung von Quartiersstraßen nach dem Vorbild von „Superblocks“ und anderes).

ERKLÄRUNG

Die für Mobilität und Stadtentwicklung zuständigen Beigeordneten, Bürgermeister:innen und Stadtbaurät:innen der unterzeichnenden Städte erklären daher:

1. Wir bekennen uns zur Notwendigkeit der Mobilitäts- und Verkehrswende mit dem Ziel, die Lebensqualität in unseren Städten zu erhöhen.
2. Wir sehen Tempo 30 für den Kraftfahrzeugverkehr auch auf Hauptverkehrsstraßen als integrierten Bestandteil eines nachhaltigen gesamtstädtischen Mobilitätskonzepts und einer Strategie zur Aufwertung der öffentlichen Räume.
3. Wir fordern den Bund auf, umgehend die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Kommunen im Sinne der Resolution des Deutschen Bundestags vom 17.01.2020 ohne weitere Einschränkungen Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts dort anordnen können, wo sie es für notwendig halten.
4. Wir begrüßen ein vom Bund gefördertes begleitendes Modellvorhaben, das wichtige Einzelaspekte im Zusammenhang mit dieser Neureglung vertieft untersuchen soll (u. a. zu den Auswirkungen auf den ÖPNV, zur Radverkehrssicherheit und zu den Auswirkungen auf das nachgeordnete Netz), um ggf. bei den Regelungen bzw. deren Anwendung nachsteuern zu können.

6. Juli 2021 [im Original mit Unterschriften der Beigeordneten]

Stadt Freiburg im Breisgau
Bürgermeister

Stadt Leipzig
Bürgermeister und Beigeordneter

Stadt Aachen
Stadtbaurätin und Beigeordnete

Stadt Augsburg
Baureferent

Landeshauptstadt Hannover
Stadtbaurat

Stadt Münster
Stadtbaurat und Beigeordneter

Stadt Ulm
Bürgermeister

Die Initiative wird unterstützt von folgenden Städten und Gemeinden:

(Beitritte in der Reihenfolge des Eingangs, von links nach rechts)

Stadt Marktoberdorf	Stadt Konstanz	Stadt Friedrichshafen
Großstadt Pforzheim	Stadt Tübingen	Stadt Göppingen
Stadt Remseck am Neckar	Stadt Mannheim	Gemeinde Pullach i. Isartal
Stadt Hildesheim	Neustadt am Rübenberge	Stadt Lüneburg
Gemeinde Neufahrn bei Freising	Markt Murnau am Staffelsee	Stadt Dessau-Roßlau
Großstadt Wolfsburg	Großstadt Mönchengladbach	Gemeinde Salzatal
Verbandsgemeinde Goldene Aue Gemeinde Berga (Kyffhäuser) Gemeinde Brücken-Hackpfüffel Gemeinde Edersleben Stadt Kelbra Gemeinde Wallhausen	Stadt Eggenfelden	Stadt Koblenz
Stadt Wuppertal	Stadt Vöhringen	Stadt Laatzen
Große Kreisstadt Eisingen/Fils	Kreisstadt Miesbach	Stadt Dettelbach
Stadt Bonn	Stadt Kempen	Stadt Karlsruhe
Großstadt Erlangen	Stadt Bamberg	Kreisstadt Bad Schwalbach
Stadt Wolfratshausen	Stadt Lindenberg i. Allgäu	Großstadt Braunschweig
Stadt Coswig (Anhalt)	Stadt Wörth am Rhein	Stadt Ronnenberg
Stadt Coburg	Stadt Oldenburg	Große Kreisstadt Kitzingen
Stadt Marburg	Stadt Biberach an der Riß	Markt Altdorf
Stadt Friedberg (Hessen)	Stadt Altdorf bei Nürnberg	Markt Mering
Stadt Hof	Stadt Halle	Stadt Idstein
Stadt Krefeld	Stadt Senden (Bayern)	Stadt Saarbrücken
Stadt Maintal	Stadt Viernheim	Stadt Köln
Stadt Düsseldorf	Stadt Gudensberg	Stadt Meerbusch
Stadt Oranienburg	Stadt Rottenburg (am Neckar)	Stadt Puchheim

Markt Cadolzburg	Stadt Frankfurt am Main	Stadt Neustadt an der Weinstraße
Stadt Bochum	Stadt Schopfheim	Stadt Worms
Stadt Göttingen	Stadt Würzburg	Stadt Simbach a. Inn
Stadt Minden	Markt Regenstein	Stadt Müllheim
Stadt Springe	Lutherstadt Wittenberg	Kreisstadt Lörrach
Gemeinde Eutingen im Gäu	Stadt Wassenberg	Stadt Nidderau
Stadt Heidelberg	Stadt Meldorf	Gemeinde Büttelborn
Stadt Schwäbisch Gmünd	Stadt Bad Wurzach	Stadt Gladbeck
Stadt Moers	Stadt Salzkotten	Gemeinde Seeshaupt
Gemeinde Elz	Freie Hansestadt Bremen	Stadt Bad Honnef
Gemeinde Marienheide	Stadt Ludwigsburg	Stadt Ludwigshafen
Marktgemeinde Schneeberg	Gemeinde Kusterdingen	Stadt Aschaffenburg
Stadt Freising	Stadt Lüdinghausen	Stadt Stuttgart
Stadt Eberbach	Stadt Lohr am Main	Stadt Kiel
Stadt Friedrichsdorf	Stadt Leonberg	Gemeinde Empingen
Stadt Usingen	Stadt Neu-Anspach	Stadt Bietigheim-Bissingen
Stadt Kaarst	Stadt Landau in der Pfalz	Stadt Meckenheim
Stadt Ilshofen	Stadt Hennef	Stadt Bönningheim
Stadt Osnabrück	Stadt Weilheim i.OB	Stadt Schwäbisch Hall
Gemeinde Kreuzau	Berlin	Stadt Rösrath
Stadt Horb am Neckar	Universitäts- und Hansestadt Greifswald	Stadt Düren
Gemeine Langerwehe	Stadt Alsfeld	Stadt Fürth
Universitätsstadt Gießen	Gemeinde Vettweiß	Stadt Wiesloch
Stadt Siegen	Stadt Herzberg (Elster)	Gemeinde Petersaurach
Stadt Neuwied	Stadt Moosburg a.d. Isar	Stadt Olching
Gemeinde Echzell	Stadt Kander	Stadt Schongau

Gemeinde Uffing a. Staffelsee	Landeshauptstadt Mainz	Stadt Wasserburg a. Inn
Gemeinde Oberhausen (VG Huglfing)	Stadt Flensburg	Gemeinde Iffezheim
Stadt Rheinbach	Stadt Rüsselsheim am Main	Gemeinde Gröbenzell
Stadt Rosbach v. d. Höhe	Stadt Eppelheim	Kreisstadt Unna
Stadt Falkensee	Stadt Karben	Gemeinde Schondorf am Ammersee
Stadt Solingen	Stadt Trier	Stadt Sachsenheim
Gemeinde Engelskirchen	Stadt Linden	Stadt Esslingen am Neckar
Gemeinde Kissing	Stadt Hemmingen	Stadt Memmingen
Stadt Lippstadt	Stadt Tettnang	Stadt Kerpen
Gemeinde Roggentin	Stadt Jever	Stadt Telgte
Stadt Schwentinental	Stadt Bad Vilbel	Stadt Hanau
Markt Roßtal	Gemeinde Durach	Gemeinde Wöllstadt
Gemeinde Forstern	Stadt Bad Nauheim	Gemeinde Riegsee
Stadt Lollar	Gemeinde Marzling	Stadt Nidda
Stadt Ibbenbüren	Markt Großlangheim	Markt Holzkirchen
Stadt Wertheim	Stadt Overath	Gemeinde Merzenich
Gemeinde Biebergemünd	Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu	Markt Wartenberg
Stadt Ahaus	Gemeinde Poppendorf	Stadt Elsdorf
Gemeinde Haag a. d. Amper	Stadt Ahrensburg	Stadt Königswinter
Stadt Witten	Gemeinde Alfter	Gemeinde Limeshain
Stadt Bergisch Gladbach	Gem. Klein Gladebrügge	Stadt Templin
Stadt Plön	Gemeinde Großenseebach	Landeshauptst. Wiesbaden
Stadt Rheinfelden	Stadt Zeil a. Main	Gem. Glienicke/Nordbahn
Gemeinde Windach	Gemeinde Bayerisch Gmain	Kreisstadt Mühldorf a. Inn
Stadt Dreieich	Gemeinde Attenkirchen	Gemeinde Wolfersdorf

Gemeinde Zolling	Gemeinde Schwülper	Gemeinde Fargau-Pratjau
Stadt Hammelburg	Stadt Lauchheim	Stadt Rutesheim
Stadt Karlstadt	Stadt Stein	Stadt Castrop-Rauxel
Große Kreisstadt Weingarten	Stadt Ginsheim-Gustavsburg	Markt Peiting
Stadt Seelze	Stadt Cuxhaven	Stadt Duisburg
Stadt Brühl	Gemeinde Seefeld	Barbarossastadt Gelnhausen
Stadt Obertshausen	Stadt Bad Homburg v.d. Höhe	Gemeinde Möglingen
Stadt Georgsmarienhütte	Gemeinde Maisach	Gemeinde Berg
Gemeinde Swisttal	Gemeinde Stephanskirchen	Gemeinde Rümmingen
Markt Lichtenau	Stadt Ansbach	Stadt Bleckede
Gemeinde Odenthal	Markt Sulzberg	Gemeinde Hermaringen
Stadt Rheinberg	Stadt Oberursel	Große Kreisstadt Balingen
Gemeinde Poing	Gemeinde Thulendorf	Gemeinde Nauheim
Stadt Wiehl	Markt Parkstein	Stadt Troisdorf
Stadt Bad Karlshafen	Gemeinde Rommerskirchen	Stadt Cloppenburg
Gemeinde Schlangenbad	Stadt Radolfzell	Landkreis Stendal
Stadt Neukirchen-Vluyn	Stadt Waldkirch	Stadt Hilden
Stadt Hemer	Gemeinde Felde	Landeshauptstadt Potsdam
Stadt Andernach	Stadt Neumünster	Stadt Bielefeld
Gemeinde Kleinmachnow	Gemeinde Michendorf	Stadt Ravensburg
Stadt Rödermark	Stadt Preetz	Gemeinde Kleinostheim
Stadt Tecklenburg	Stadt Ahlen	Stadt Dülmen
Gemeinde Kinkel	Gemeinde Gebstattel	Gemeinde Weßling
Gemeinde Allershausen	Stadt Lohmar	Stadt Nürnberg
Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen	Stadt Köthen	Gemeinde Siek
Stadt Bünde	Gemeinde Ostbevern	Stadt Bad Segeberg

Stadt Brunsbüttel	Gemeinde Wohltorf	Stadt Vaihingen/Enz
Stadt Fürstenfeldbruck	Gemeinde Kürten	Stadt Rheda-Wiedenbrück
Gemeinde Hallbergmoos	Gemeinde Malsch	Gemeinde Trebur
Gemeinde Salzhausen	Stadt Hattingen	Stadt Langenzenn
Hansestadt Stendal	Stadt Dorfen	Stadt Dortmund
Gemeinde Hartenholm	Gemeinde Windeck	Markt Zellingen
Stadt Schwerte	Gemeinde Poppenricht	Gemeinde Laudenbach
Ortsgemeinde Windhagen	Stadt Elmshorn	Stadt Teltow
Stadt Landsberg am Lech	Stadt Aalen	Markt Pöttmes
Gemeinde Rheurdt	Gemeinde Aumühle	Stadt Hoyerswerda
Stadt Grevenbroich	Stadt Gehrden	Stadt Wetter
Gemeinde Tostedt	Gemeinde Utting am Ammersee	Stadt Heusenstamm
Gemeinde Stuhr	Markt Gaimersheim	Gemeinde Hohenfels
Stadt Erfurt	Stadt Ostfildern	Gemeinde Riegelsberg
Markt Ruhstorf a.d.Rott	Stadt Schlitz	Stadt Feuchtwangen
Gemeinde Görisried	Gemeinde Westhausen	Kreisstadt Homberg (Efze)
Gemeinde Hammersbach	Markt Hösbach	Gemeinde Alsbach-Hähnlein
Stadt Menden	Markt Türkheim	Gemeinde Mettingen
Stadt Emden	Gemeinde Stapelfeld	Stadt Dinslaken
Große Kreisstadt Bad Waldsee	Gemeinde Bad Füssing	Stadt Warstein
Gemeinde Neuendettelsau	Gemeinde Kakenstorf	Stadt Burgwedel
Gemeinde Neuburg a. Inn	Stadt Weiterstadt	Gemeinde Westerkappeln
Gemeinde Emmering (Lkr. Fürstenfeldbruck)	Stadt Altötting	Stadt Eppstein
Gemeinde Bordesholm	Gemeinde Eresing	Gemeinde Wallenhorst
Stadt Lauterstein	Markt Pressig	Landkreis Osterholz

Gemeinde Adendorf	Stadt Kaiserslautern	Samtgemeinde Artland
Gemeinde Worpswede	Stadt Warendorf	Stadt Buchholz in der Nordheide
Ortsgemeinde Römerberg	Wartburgstadt Eisenach	Große Kreisstadt Wangen im Allgäu
Stadt Unterschleißheim	Stadt Erkner	Stadt Wolfenbüttel
Samtgemeinde Lühe	Gemeinde Delingsdorf	Gemeinde Hude (Oldb)
Gemeinde Otzberg	Gemeinde Lisberg	Gemeinde Theres
Gemeinde Nüdlingen	Markt Marktzeuln	Bad Feilnbach
Stadt Isny im Allgäu	Flecken Eime	Stadt Oppenheim
Stadt Kelkheim	Gemeinde Wipfeld	Gemeinde Kerben
Markt Altusried	Stadt Gemünden a. Main	Stadt Groß-Bieberau
Stadt Penzberg	Stadt Neustadt an der Donau	Ortsgemeinde Waldsee
Stadt Oettingen in Bayern	Stadt Pfaffenhofen an der Ilm	Stadt Ebern
Stadt Frankenthal (Pfalz)	Gemeinde Melbeck	Stadt Königstein
Markt Rieden	Stadt Aulendorf	Gemeinde Niederdorf
Gemeinde Ranstadt	Große Kreisstadt Radeberg	Kurstadt Bad Orb
Gemeinde Trunkelsberg	Stadt Tauberbischhofsheim	Gemeinde Wattenbek
Stadt Florstadt	Gemeinde Schwieberdingen	Gemeinde Brunn
Stadt Weiden	Markt Abtswind	Gemeinde Wonfurt
Gemeinde Grafenberg	Stadt Bühl	Stadt Goldkronach
Markt Frammersbach	Markt Glonn	Ortsgemeinde Lingenfeld
Gemeinde Hirschberg	Gemeinde Heikendorf	Gemeinde Deißlingen
Markt Allersberg	Ortsgemeinde Dudenhofen	Stadt Pohlheim
Stadt Lehrte	Stadt Greven	Gemeinde Roßdorf (Lkr. Darmstadt-Dieburg)
Stadt Südliches Anhalt	Gemeinde Bergen	Markt Luhe-Wildenau
Markt Königstein	Stadt Höchstädt a.d. Donau	Gemeinde Bessenbach

Gemeinde Marienwerder	Stadt Norderstedt	Gemeinde Ehekirchen
Gemeinde Gmund a. Tegernsee	Gemeinde Seeheim-Jugenheim	Gemeinde Helbra
Markt Ebensfeld	Stadt Marktheidenfeld	Gemeinde Limburgerhof
Stadt Coesfeld	Stadt Ehrenfriedersdorf	Gemeinde Münster (Hessen)
Stadt Baunatal	Stadt Buchloe	Gemeinde Durmersheim
Gemeinde Bergtheim	Gemeinde Grünheide (Mark)	Markt Feucht
Gemeinde Jesteburg	Stadt Sulzbach-Rosenberg	Gemeinde Modautal
Gemeinde Lossatal	Stadt Kolbermoor	Stadt Neuss
Markt Wallersdorf	Gemeinde Großhabersdorf	Gemeinde Marquartstein
Gemeinde Lippetal	Gemeinde Laer	Stadt Rehburg-Loccum
Gemeinde Eching (Lkr. Freising)	Stadt Bottrop	Gemeinde Stockelsdorf
Gemeinde Ritterhude	Stadt Vellberg	Gemeinde Benndorf
Landkreis Gotha	Gemeinde Schaaheim	Gemeinde Unsleben
Gemeinde Fischbachtal	Stadt Hilpoltstein	Stadt Amorbach
Gemeinde Wietzenhof	Gemeinde Bad Boll	Gemeinde Burgstetten
Stadt Mainburg	Gemeinde Pliening	Gemeinde Großrückerswalde
Stadt Kronberg im Taunus	Stadt Schwabmünchen	Gemeinde Aspach
Gemeinde Glattbach	Gemeinde Aying	Markt Bad Endorf
Stadt Büren	Ortsgemeinde Hasselbach	Ortsgemeinde Nack
Gemeinde Guntersblum	Stadt Garching b. München	Stadt Heilbad Heiligenstadt
Stadt Erftstadt	Stadt Jülich	Stadt Riedstadt
Stadt Zwingenberg	Stadt Zwiesel	Gemeinde Seddiner See
Gemeinde Cremlingen	Markt Ergolding	Gemeinde Hohenroth
Stadt Oberasbach	Markt Au i.d. Hallertau	Gemeinde Merdingen
Stadt Laufen	Gemeinde Kirchzarten	Stadt Soest
Stadt Syke	Ortsgemeinde Grünebach	Gemeinde Giesen

Stadt Langenburg	Gemeinde Schwaikheim	Gemeinde Waldaschaff
Gemeinde Theisseill	Kreisstadt Heppenheim	Stadt Solms
Stadt Bad Dürkheim	Ortsgemeinde Westheim (Pfalz)	Gemeinde Schwarzenbruck
Markt Mallersdorf-Pfaffenberg	Stadt Lage	Gemeinde Waldburg
Stadt Waldsassen	Gemeinde Zorneding	Gemeinde Gerbrunn
Gemeinde Baierbrunn	Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld	Gemeinde Rechtenbach im Spessart
Stadt Immenstadt im Allgäu	Alte Hansestadt Lemgo	Stadt Wildau
Stadt Weil der Stadt	Gemeinde Theilheim	Gemeinde Schwielowsee
Markt Kirchzell		

Stand: 20. März 2023